

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/514cd2fc-253d-3048-8cce-9debbbe5f8e1>

**Bibliografie**

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 336 ZPO - Rechtsmittel bei Zurückweisung

(1) <sup>1</sup>Gegen den Beschluss, durch den der Antrag auf Erlass des Versäumnisurteils zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt. <sup>2</sup>Wird der Beschluss aufgehoben, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termin nicht zu laden.

(2) Die Ablehnung eines Antrages auf Entscheidung nach Lage der Akten ist unanfechtbar.

